10.02.2009

Fall 16

Die Eltern der fünfzehnjährige Claire (C) führen schon seit langer Zeit das kleine Hotel Abendsonne (A). Weil sie stets eine Belastung am Rande des Burn-Outs tragen müssen, beschließt Claire sie zu unterstützen und erledigt künftig ihre Hausaufgaben nur noch in einem Büro, in das alle Anrufe, die an der Rezeption nicht angenommen werden, weitergeleitet werden. Zur aktiven Entlastung des Geschäftsablaufs nimmt sie, wenn Sie da ist, die Telefonate an.

Aufgrund eines akuten Toilettenpapierengpasses faxt die C, von ihren Eltern dazu beauftragt, dem Lieferanten K.L.O.Papier GmbH & Co. KG (K) ein Bestellformular, um Nachschub zu bestellen. C hat "600 Gros Toilettenpapier Superflausch" angekreuzt, weil, wie die C weiß, normalerweise für jedes der 12 Zimmer des Hotels 50 Rollen Toilettenpapier Superflausch vorgehalten werden. Von der Mutter war sie nur um ein Auffüllen der Vorräte gebeten worden. Geliefert werden dann aber 86.400 Rollen Toilettenpapier Superflausch − eine ganze Lkw-Ladung, für die sich leider keine Lagerungsmöglichkeit im Hotel befindet. Der Toilettenpapierauslieferer der K.L.O.Papier GmbH & Co. KG macht der erstaunten C deutlich, dass die Bezeichnung "Gros" zwölf Dutzend bedeutet. Die dazugerufene Mutter (M) der C, die als Geschäftsführerin des Hotels fungiert, erklärt die Anfechtung, weil die C nur 600 Rollen Superflausch in Hotelgröße bestellen wollte und sollte. Die K.L.O.Papier GmBH & Co. KG möchte den Kaufpreis für alle 86.400 Rollen Superflausch in Höhe von 43.200 €.

Bearbeitervermerk:

Kann die K.L.O.Papier GmbH & Co. KG Zahlung des vollen Kaufpreises vom Hotel Abendsonne verlangen? Wenn nein, in welcher Höhe kann die K den Kaufpreis von A verlangen?

Lösungsvorschlag:

Anspruch der K.L.O.Papier GmbH & Co. KG gegen das Hotel Abendsonne auf Zahlung des vollen Kaufpreises aus § 433 II BGB.

Die K kann von A die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 43.200 € für 86.400 Rollen Superflausch verlangen, wenn zwischen beiden hierüber ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

1. Kaufvertrag

Ein wirksamer Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme voraus.

a) Angebot

Das Angebot könnte in dem gefaxten Bestellformular zu erblicken sein. Das Formular wurde allerdings nicht von der M oder einem Angestellten des Hotels an die K gefaxt sondern von der C. Fraglich ist insoweit ob durch das Verhalten der C das Hotel verpflichtet werden konnte.

In Betracht kommt eine Stellvertretung durch C.

Sie müsste dazu zunächst eine eigene Willenserklärung abgeben. Sie hatte lediglich den Auftrag die Vorräte aufzustocken und konnte in diesem Rahmen selbst eine Entscheidung treffen. Weiterhin hätte sie auch erkennbar in fremdem Namen handeln müssen (Offenkundigkeitsprinzip). Die C handelt vom Hotel aus und auch auf dem Fax wird dann als Absender das Hotel angegeben worden sein. Deshalb könnte sich aus den Umständen ergeben, dass die C für das Hotel handeln wollte. (Bei unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften wird im allgemeinen angenommen, dass der Inhaber verpflichtet werden soll.) Somit ist auch das Offenkundigkeitsprinzip vorliegend gewahrt.

Weiterhin müsste die C auch Vertretungsmacht gehabt haben. In Betracht kommt hier Vertretungsmacht in Form der durch Rechtsgeschäft zu erteilenden Vollmacht.

10.02.2009

Die beschränkte Geschäftsfähigkeit steht nach § 165 BGB der wirksamen Stellvertretung durch C nicht entgegen.

Fraglich ist jedoch wie die Bestellung von "600 Gros Superflausch" zu verstehen ist. Während die C nur 600 Rollen bestellen wollte, verstand die K die Bestellung als Angebot zum Kauf von 86.400 Rollen Superflausch.

b) Annahme

In der Lieferung der 86.400 Rollen Superflausch ist eine Annahme des Angebots zu erblicken.

Zwischenergebnis:

Der Kaufvertrag über 86.400 Rollen Superflausch ist zustande gekommen.

2. Nichtigkeit wegen Anfechtung, § 142 BGB

Der Vertrag könnte allerdings rückwirkend vernichtet worden sein. Dies könnte wegen einer Anfechtung nach § 142 I BGB erfolgt sein. Dies setzt eine wirksame Anfechtung durch die A voraus. Eine wirksame Anfechtung erfordert ihrerseits einen Anfechtungsgrund, eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner sowie eine fristgerechte Abgabe der Anfechtungserklärung.

- a) Anfechtungsgrund
- aa) Irrtum
- bb) Kausalität des Irrtums
- b) Anfechtungserklärung
- c) Anfechtungsfrist

Ergebnis: